



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössischen Justiz- und Polizei-
departement EJPD

Mail an: zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 16. September 2025

Änderung des Obligationenrechts: Verlängerung des Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts betreffend die Verlängerung des Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 18. September 2025 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden die Motionen 23.3734 Schneider Schüttel und 23.3735 Riniker „Stärkung des Jugendurlaubs. Erhöhung von einer auf zwei Wochen“ umgesetzt. Vorgeschlagen wird eine Verlängerung des Jugendurlaubs um eine zusätzliche Woche. Zudem soll der Anwendungsbereich von Art. 329e OR auf Aktivitäten der offenen Jugendarbeit ausgeweitet werden, um die vom Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) getragene Entwicklung in der offenen Jugendbetreuung zu berücksichtigen.

Der Kanton Obwalden unterstützt diese Gesetzesrevision. Von der Verlängerung des Jugendurlaubs können Lernende und Arbeitnehmende unter 30 Jahren profitieren, die im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit eine unentgeltliche Tätigkeit im kulturellen oder sozialen Bereich ausüben möchten. Ein solches ehrenamtliches Engagement wirkt sich aus unserer Sicht positiv auf die soziale Integration und die berufliche Zukunft der Jugendlichen aus. Zudem leisten diese Personen durch Freiwilligenarbeit einen wichtigen Beitrag an die Gesellschaft. Aufgrund der zunehmenden Schwierigkeit der Jugendlichen, Zeit für ein ehrenamtliches Engagement zu finden, können durch die Verlängerung des Urlaubs ehrenamtliche Tätigkeiten gefördert werden.

Ebenso begrüsst der Regierungsrat die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Art. 329e OR auf Aktivitäten der offenen Jugendarbeit, da auch das KJFG genau diese unterstützen will. Eine Beschränkung auf Tätigkeiten in Organisationen oder Verbänden gilt als überholt. Zudem widerspricht sie dem Ziel des Gesetzgebers, Lernende und junge Arbeitnehmende für ein Engagement nicht nur in Vereinen, sondern auch in der offenen Jugendarbeit zu motivieren. Aus Sicht des Regierungsrats ist es richtig, dass der Bezug zum kulturellen und sozialen Bereich unverändert belassen wird. Berufliche und kommerzielle Tätigkeiten sind aufgrund des Gesetzestextes ausgeschlossen. Den Jugendlichen soll aber die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen der ausserschulischen Jugendarbeit ehrenamtlich zu engagieren – egal in welcher Art – und dadurch neue Erfahrungen zu sammeln und sich in die Gesellschaft einzufügen.

Der Regierungsrat schlägt zudem vor, diese Gesetzesrevision und die Ausweitung des Anwendungsbereichs zum Anlass für eine Informationskampagne zu nehmen, um den allgemein noch wenig bekannten Jugendurlaub bei den berechtigten Personen, den Vereinen und den Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit sichtbarer zu machen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin